

Vorbericht

zum

Haushaltsplan der Gemeinde Großpösna

2023



Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen	3
1.1 Einleitung.....	3
1.2 Aufbau des Haushaltes	3
1.3 Budgets.....	3
1.4 Teilhaushalte, Budgets und Kostenträger	4
1.5 Jahresabschlüsse	5
1.6 Bevölkerungsentwicklung	5
2. Wesentliche Ziele und Strategien der Gemeinde	7
3. Darstellung des Ergebnishaushaltes.....	9
3.1 Entwicklung der ordentlichen Erträge.....	9
3.2 Entwicklung der Steuern	10
3.3 Finanzumlage und Schlüsselzuweisungen.....	11
3.4 Allgemeine Deckungsmittel.....	12
3.5 Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen.....	13
3.6 Sonderergebnis.....	16
4. Darstellung des Finanzhaushaltes	17
4.1 Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	18
4.2 Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit.....	19
4.3 Entwicklung Finanzmittelbestand – Inanspruchnahme von Kassenkrediten und liquiden Mitteln 19	
4.4 Verfügbare Mittel nach § 72 Abs. 4 S.2 SächsGemO.....	21
5. Erhebliche Investitionen und Auswirkungen.....	22
6. Finanzierungsbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen.....	23
7. Erläuterung zur Vermögensrechnung	23
7.1 Übersicht über das Vermögen.....	23
7.2 Übersicht über die Verbindlichkeiten	24
8. Entwicklung Gesamtergebnis, Rücklagen und Basiskapital	25
9. Haushaltsausgleich	28
10. Haushaltswirtschaftliche Belastungen aus der Eigenkapitalausstattung und Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen	29

1. Rahmenbedingungen

1.1 Einleitung

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2023 für die Gemeinde Großpösna ist nach den Vorschriften des § 76 SächsGemO zu erlassen. Sie enthält die für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und anstehenden Aufwendungen sowie die voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen.

1.2 Aufbau des Haushaltes

Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan. Der Gesamthaushalt besteht aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, dem Haushaltsquerschnitt und einer zusammengefassten Übersicht, aufgegliedert nach Konten. Im Ergebnishaushalt werden alle Erträge und Aufwendungen sowie das Gesamtergebnis ausgewiesen. Der Finanzhaushalt beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Organisatorisch ist die Gemeinde Großpösna in sechs Sachgebiete untergliedert. Die Teilhaushalte sind entsprechend den Sachgebieten zugeschnitten. Der Gesamthaushalt ist damit in sechs Teilhaushalte (THH) untergliedert, die jeweils ein Budget bilden.

Eine Kosten-Leistungs-Rechnung wird im vorliegenden Haushaltsplan nicht abgebildet.

1.3 Budgets

Die Budgetierung wurde mit Einführung der Doppik seit 2013 eingeführt und hat sich bewährt. Der Vorteil der Budgets besteht darin, dass die in einem Budget enthaltenden Planansätze gegenseitig deckungsfähig sind und somit ein flexibles Wirtschaften ermöglichen. Im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit können Minderaufwendungen bei einzelnen Bewirtschaftungseinheiten für Mehraufwendungen bei anderen Bewirtschaftungseinheiten und umgekehrt verwendet werden (echte Deckung). Weiterhin können bei Mehrerträgen/-einzahlungen im Budget gleichzeitig Mehraufwendungen/-auszahlungen möglich sein (unechte Deckung). Am Beispiel des Teilhaushaltes 3 (Finanzen) ist dies gerade dann sinnvoll, wenn durch höhere Gewerbesteuererträge/-einzahlungen gleichzeitig die Aufwendungen und Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage steigen.

Die Investitionsmaßnahmen werden im Finanzhaushalt (Investitionsplanung) ausgewiesen. Jede Maßnahme wird als Einzelmaßnahme im Haushalt veranschlagt. Die Einzelmaßnahmen innerhalb eines Budgets sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb einer Einzelmaßnahme veranschlagte Auszahlungen auf verschiedenen Sachkonten sind gegenseitig deckungsfähig. Die Übertragung von Eigenmitteln von einer Investitionsmaßnahme auf eine andere als über- oder außerplanmäßige Auszahlung ist nach vorheriger Bestätigung durch den Bürgermeister bzw. das gemäß Hauptsatzung der Gemeinde zuständige Gremium möglich.

Die Budgetverantwortung haben in Anlehnung an die Organisationsstruktur der Gemeinde die Amtsleiter. Folgende Grafik zeigt die Struktur der Teilhaushalte und deren zugeordneten Kostenträger sowie Budgetverantwortliche.

1.4 Teilhaushalte, Budgets und Kostenträger

Teilhaushalt 1 / Budget 1 Innere Verwaltung Sabrina Lenz	Teilhaushalt 2 / Budget 2 Soziales Sabrina Lenz	Teilhaushalt 4 / Budget 4 Baumanagement Patrick Wiederanders
---	--	---

11110100	Gemeindeorgane	21110100	Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft	11161400	Bauhofverwaltung
11120100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	21920100	Gemeinschaftschulen in freier Trägerschaft	51110100	Raumplanung und Entwicklung
11120200	Personalangelegenheiten	25300100	Botanische Gärten	51110800	Städtebauliche Sanierung und Entwicklung
11120500	Öffentlichkeitsarbeit	27200100	Bibliotheken	52100100	Baugenehmigungen und sonstige baurechtliche Entscheidungen
11160600	IT -Infrastruktur, Datenverarbeitung	28100300	Förderung der Heimatpflege	52100200	Baukontrolle und Maßnahmen der Bauaufsicht
12120100	Durchführung von Wahlen und Abstimmungen	31510100	Soz. Einrichtungen für Ältere und sonstige	53100100	Elektrizitätsversorgung/Konzessionsabgabe
12210100	Allg. Gefahrenabwehr und öffentliche Sicherheit	36110100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	53200100	Gasversorgung/Konzessionsabgabe
12210500	Angelegenheiten der Gewerbeordnung	36520100	Zuschüsse an freie Träger Kindertageseinrichtungen	53300100	Kommunale Wasserversorgung
12211300	Schiedsstelle, Friedensrichter	36620100	Zuschüsse an freie Träger der Jugendarbeit	53800100	Ableitung des Niederschlagswassers
12220100	Melde- und Personenstandswesen	36720100	Einrichtung der Familienförderung	54100100	Bereitstellung und Unterhaltung von Verkehrsflächen an Gemeindestraßen
12230100	Überwachung des ruhenden Verkehrs			54100200	Leit- und Schutzeinrichtungen an Gemeindestraßen
12230200	Verkehrsrechtliche AO und Genehmigungen			54100300	Brücken und sonstige Ingenieurbauwerke
12600100	Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr			54100500	öffentliche Beleuchtung an Gemeindestraßen
12800100	Katastrophen- und Zivilschutz			54510100	Straßenreinigung
				54520100	Winterdienst an Gemeindestraßen
				55100100	Bereitstellung und Unterhaltung von Grünanlagen
				55100200	Bereitstellung und Unterhaltung von Einrichtungen am Störmthaler See
				55200100	Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung
				55300200	Friedhofsanlagen

Teilhaushalt 3 / Budget 3 Finanzen Alexandra Rensmann	Teilhaushalt 5 / Budget 5 Gebäudemanagement Patrick Wiederanders	Teilhaushalt 6 / Budget 6 Liegenschaften/Projekte Patrick Kühn
--	---	---

11130100	Finanzverwaltung	11130500	Bebautes Grundvermögen, Gebäudemanagement	11130501	Unbebautes Grundvermögen, Liegenschaftsmanagement
11130200	Kassen- und Rechnungswesen	42410100	Sportplätze und Sportanlagen	51120100	Flurneuordnung
11130400	Verwaltung von Steuern und Abgaben			55520100	Bewirtschaftung und Verpachtung eigener landwirtschaftlicher Flächen
61100100	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen			57100100	Wirtschaftsförderung; Ansiedlung von Gewerbe
61200100	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft			57500100	Tourismusförderung

1.5 Jahresabschlüsse

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wird durch die Jahresabschlüsse der Folgejahre fortgeschrieben. Die Eröffnungsbilanz wurde, nach Bestätigung durch die örtliche Prüfung, vom Gemeinderat am 19.12.2016 beschlossen. Weiterhin wurden die Haushaltsjahre 2007 bis 2017 durch das Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wurzen überörtlich geprüft.

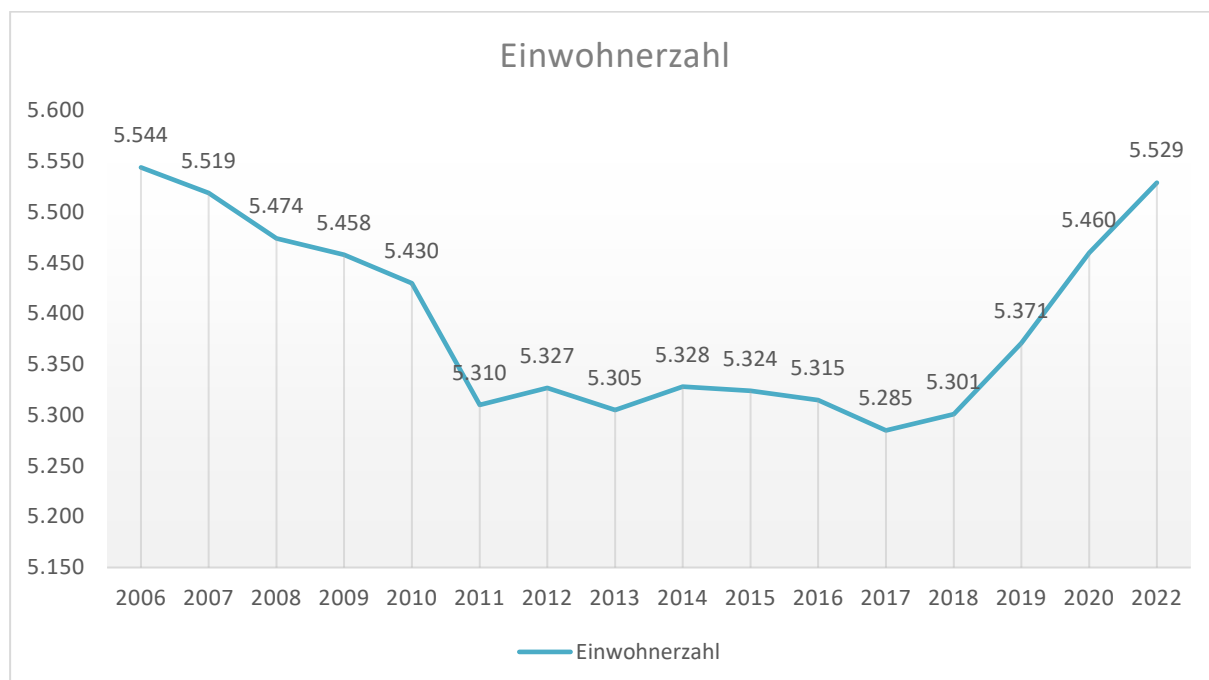
Der Gemeinderat beschloss folgende doppelischen Jahresabschlüsse:

Jahresabschluss 2013 am 23.10.2017
 Jahresabschluss 2014 am 28.05.2018
 Jahresabschluss 2015 am 19.11.2018
 Jahresabschluss 2016 am 16.09.2019
 Jahresabschluss 2017 am 15.06.2020
 Jahresabschluss 2018 am 16.11.2020
 Jahresabschluss 2019 am 19.07.2021
 Jahresabschluss 2020 am 25.04.2022

Der Jahresabschluss 2021 wird derzeit erstellt, eine Beschlussfassung ist für das 2. Quartal 2023 geplant.

1.6 Bevölkerungsentwicklung

Zum 30.06.2022 hat die Gemeinde Großpösna 5.529 Einwohner. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Großpösna entwickelte sich im Zeitraum von 2006 bis 2022 wie folgt:



Die Grafik stellt die Entwicklung der Einwohner von Großpösna auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen dar. Danach betrug der Bevölkerungsrückgang von

2006 bis 2013 4,3 %. Dieser Rückgang konnte jedoch in den letzten Jahren wieder aufgeholt werden, sodass zum 30.06.2022 nahezu das Niveau des Jahres 2006 erreicht ist. Die Entwicklung der Bevölkerungszahlen spielt für die Entwicklung der Gemeinde eine bedeutende Rolle und ist bei zukünftigen Investitionen zu berücksichtigen. Neben den bereits erschlossenen neuen Baugebieten Hopfenberg und Muckern-Südwest werden derzeit weitere Wohnbaugebiete wie die Ortsmitte Störmthal und der Generationenpark Großpösna entwickelt, sodass sich die Tendenz der steigenden Einwohnerzahlen fortsetzt. Großpösna ist ein äußerst beliebter Wohnstandort im Umland der Stadt Leipzig und plant aufgrund der bestehenden großen Nachfrage auch mittelfristig die Entwicklung weiterer Baugebiete.

Allein durch die Realisierung der genannten Wohnbaugebiete wird mit einem Zuwachs von ca. 350 Einwohnern bis 2024 gerechnet.

2. Wesentliche Ziele und Strategien der Gemeinde

Die Gemeinde hat unter Leitung des Büros für urbane Projekte ein Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept Großpösna 2025 entwickelt. Darin wurden die wichtigsten Ziele der Gemeinde für die künftige Entwicklung dargestellt. Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2023 Mittel für die Überarbeitung und Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzeptes eingeplant.

Der Bauleitplanung hat die Gemeinde Großpösna in den letzten Jahren besondere Beachtung geschenkt, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Die städtebauliche Gestaltung und das Orts- und Landschaftsbild sollen baukulturell erhalten und weiterentwickelt werden. Dazu wird im Jahr 2023 mit der Fortschreibung des 2015 genehmigten Flächennutzungsplans begonnen.

Ein wesentliches Ziel ist die weitere Entwicklung der Gemeinde als attraktiver Wohnstandort inmitten des Leipziger Neuseenlandes. Um das Leben in Großpösna mit seinen Ortsteilen lebenswert und attraktiv zu gestalten und vor allem zu erhalten, gilt es, mit den vorhandenen Mitteln einen leistungsstarken Arbeits- und Wohnstandort mit einem breiten Sport- und Freizeitangebot zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln. Für letzteres wird ein Sportstättenkonzept erstellt, das künftige Bedarfe und vorhandene Kapazitäten gegenüberstellt und der Gemeinde Handlungsempfehlungen geben wird.

Mit der Fertigstellung der Erschließung des Wohnbaugebietes Hopfenberg und dem Baugebiet Muckern Südwest ist bereits seit 2019 ein Einwohnerzuwachs mit entsprechenden Auswirkungen auf die Bereitstellung von sozialer Infrastruktur zu verzeichnen. Im Baugebiet „Generationenpark“ entstehen aktuell neben 42 Wohnbungalows und Wohnungen für Senioren weitere 23 Einfamilienhäuser und mehrere Mehrfamilienhäuser. Mit dem B-Plan „Ortsmitte Störmthal“ hat im Jahr 2022 der Bau von weiteren ca. 50 Eigenheimen und ca. 15 Ferienhäusern begonnen.

Umso wichtiger ist die Anpassung der sozialen Infrastruktur an die steigenden qualitativen und quantitativen Bedarfe. Dabei orientiert sich die Gemeinde nicht an den kurzfristigen maximalen Bedarfen, sondern legt den Planungen langfristige Prognosen zu Grunde. Die Grundschule wird – wie prognostiziert - seit 2022 vollständig dreizügig betrieben. Der Hort, der sich bisher im selben Gebäude befindet, wird zu großen Teilen ins benachbarte ehemalige Gebäude der KiTa Wirbelwind ausgelagert. Dazu wird im Jahr 2023 bis zum Schuljahresbeginn die notwendige Erweiterung errichtet. Die Gemeinde bemüht sich, ein Angebot einer weiterführenden Schule ab der 5. Klasse, die durch einen freien Träger bewirtschaftet wird, aufzubauen. Im Jahr 2023 sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden. Der Ortsteil Störmthal benötigt mittelfristig einen Erweiterungs- und Ersatzneubau der vorhandenen Kindertagesstätte. Die Planungen dafür beginnen in 2023.

Weiterhin ist es der Gemeinde wichtig, die guten Rahmenbedingungen für die Bindung und Ansiedlung von Gewerbe auszubauen. Mit dem Pösnapark und dem Gewerbegebiet in Störmthal und dessen derzeitiger Erweiterung ist die Gemeinde insgesamt gut aufgestellt. Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird überprüft werden, welche weiteren Bedarfe und Gewerbebestandorte denkbar sind. Durch die Nähe zum Oberzentrum Leipzig und die sehr gute verkehrliche Anbindung ist Großpösna für relevante Ansiedlungen prädestiniert.

Ein weiterer Schwerpunkt der kommenden Jahre wird der Ausbau erneuerbarer Energien auch im Gemeindegebiet sein. Hier gilt es, Standorte zu finden, die von der Bevölkerung akzeptiert werden. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, möglichst partizipative Projekte umzusetzen.

Bedeutsam für die Gemeinde ist die interkommunale Zusammenarbeit, insbesondere im Aktionsraum Partheland. Die Zusammenarbeit soll intensiviert werden und möglichst auch den Ausbau erneuerbarer Energien umfassen. Mit der benachbarten Stadt Naunhof, mit der ein gemeinsamer grundzentraler Verbund besteht, soll es noch intensivere Abstimmungen insbesondere zu Entwicklungsthemen geben. Bspw. ist eine Abstimmung bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgesehen.

Eine wesentliche und wachsende Bedeutung hat die touristische Entwicklung im Gemeindegebiet, insbesondere im Bereich des Störmthaler Sees. Gerade hier haben sich in den letzten Jahren Freizeiteinrichtungen und Events mit überregionaler Bedeutung und hohen Besucherzahlen etabliert. Genannt seien an dieser Stelle das Ferienresort „LAGOVIDA“, der Bergbau-Technik-Park, die „VINETA“, das Highfield-Festival, die Personenschiffahrt auf dem Störmthaler See und das Ökologische Landwirtschaftsschulheim in Dreiskau-Muckern. In Vorbereitung der geplanten Ansiedlung eines Inklusionscampingplatzes am Störmthaler See (Entwicklungsgebiet östlich Grunaer Bucht) wurden im Rahmen von § 4-Maßnahmen durch die LMBV Planungsleistungen beauftragt. Als „Investor“ wird der Städtische Eigenbetrieb Behindertenhilfe der Stadt Leipzig mit Mitteln aus den Strukturstärkungsgesetz den Campingplatz errichten. Die Arbeiten soll Ende 2023 beginnen. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird im Jahr 2023 bis zur Satzung qualifiziert.

Um die mit der steigenden touristischen Relevanz verbundenen verkehrlichen Belastungen besser steuern zu können, entstehen im Jahr 2023 im Ortsteil Störmthal zwei Parkplätze.

3. Darstellung des Ergebnishaushaltes

Der Ergebnishaushalt stellt die Erträge und Aufwendungen der Gemeinde gegenüber. Hier sind alle Vorgänge berücksichtigt, die das Vermögen der Gemeinde planmäßig vermehren oder vermindern. Die Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit werden zum sogenannten ordentlichen Ergebnis saldiert. Zusammen mit dem Sonderergebnis, welches die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen berücksichtigt, wird das Gesamtergebnis ermittelt.

	Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
10	Summe ordentliche Erträge	11.960.630 €	13.371.034 €	13.145.430 €	13.278.610 €	13.447.650 €
18	Summe ordentliche Aufwendungen	12.420.120 €	14.296.060 €	14.051.330 €	13.991.630 €	13.954.400 €
19	ordentliches Ergebnis	-459.490 €	-925.026 €	-905.900 €	-713.020 €	-506.750 €
22	Sonderergebnis	295.500 €	310.000 €	0 €	0 €	0 €
23	Gesamtergebnis	-163.990 €	-615.026 €	-905.900 €	-713.020 €	-506.750 €

Der Ergebnishaushalt zeigt planmäßig ein negatives ordentliches Ergebnis, welches die laufende Verwaltungstätigkeit abbildet. Dieses ist im Wesentlichen geprägt durch hohe Transferaufwendungen und nicht zahlungswirksame Vorgänge (z.B. Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten).

3.1 Entwicklung der ordentlichen Erträge

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	das auf das HHJ folgende Jahr 2024	das 2. auf das HHJ folgende Jahr 2025	das 3. auf das HHJ folgende Jahr 2026
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben nach Arten	0	-7.256.700	-8.680.600	-9.179.000	-9.355.000	-9.608.000
	darunter:	0	0	0	0	0	0
	Grundsteuern A und B	0	776.700	752.600	781.000	797.000	816.000
	Gewerbesteuer	0	3.700.000	4.800.000	5.150.000	5.150.000	5.200.000
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0	2.370.000	2.752.000	2.867.000	3.020.000	3.200.000
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0	382.000	348.000	353.000	360.000	364.000
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	0	-3.330.420	-3.585.284	-2.835.130	-2.773.610	-2.689.650
	darunter:						
	allgemeine Schlüsselzuweisungen	0	0	0	0	0	0
	sonstige allgemeine Zuweisungen	0	3.520	3.520	3.520	3.520	3.520
	allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0
	aufgelöste Sonderposten	0	1.176.020	1.182.940	1.184.540	1.112.040	1.102.180
3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	126.500	148.850	151.100	158.100	158.100
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	219.120	232.400	253.100	259.700	259.700
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	287.570	286.800	289.800	289.800	289.800
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	0	112.560	145.000	142.600	143.700	143.700
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
9	+ sonstige ordentliche Erträge	0	627.760	292.100	294.700	298.700	298.700
10	= ordentliche Erträge (Nummern 1 bis 9)	0	11.960.630	13.371.034	13.145.430	13.278.610	13.447.650

(1) Steuern und ähnliche Abgaben:

Seit 2013 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer nicht angepasst. Die Hebesätze werden im Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.	Nivellierungshebesatz 2021: 315,00 v.H.
Grundsteuer B	405 v.H.	Nivellierungshebesatz 2021: 427,50 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.	Nivellierungshebesatz 2021: 390,00 v.H.

Ein übersteigender Nivellierungshebesatz des Finanzausgleichs hat Auswirkung auf die Steuerkraftmesszahl der Gemeinde Großpösna und damit auf die Schlüsselzuweisungen. Die Gemeinde Großpösna erhält im Haushaltsjahr 2023 keine Schlüsselzuweisungen.

Die Gewerbesteuereinnahmen unterliegen erfahrungsgemäß größeren Schwankungen, weshalb Schätzungen mit Unsicherheiten verbunden sind.

(2) Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten:

Die Position der Zuweisungen und Umlagen erreichen einen Anteil von ca. 27 % der ordentlichen Erträge. Hierunter fallen die Zuweisungen vom Land für die Kinderbetreuung gem. SächsKitaG sowie die aufgelösten Sonderposten. Im Haushaltsjahr 2023 wurden diese mit 3.585 T€ geplant.

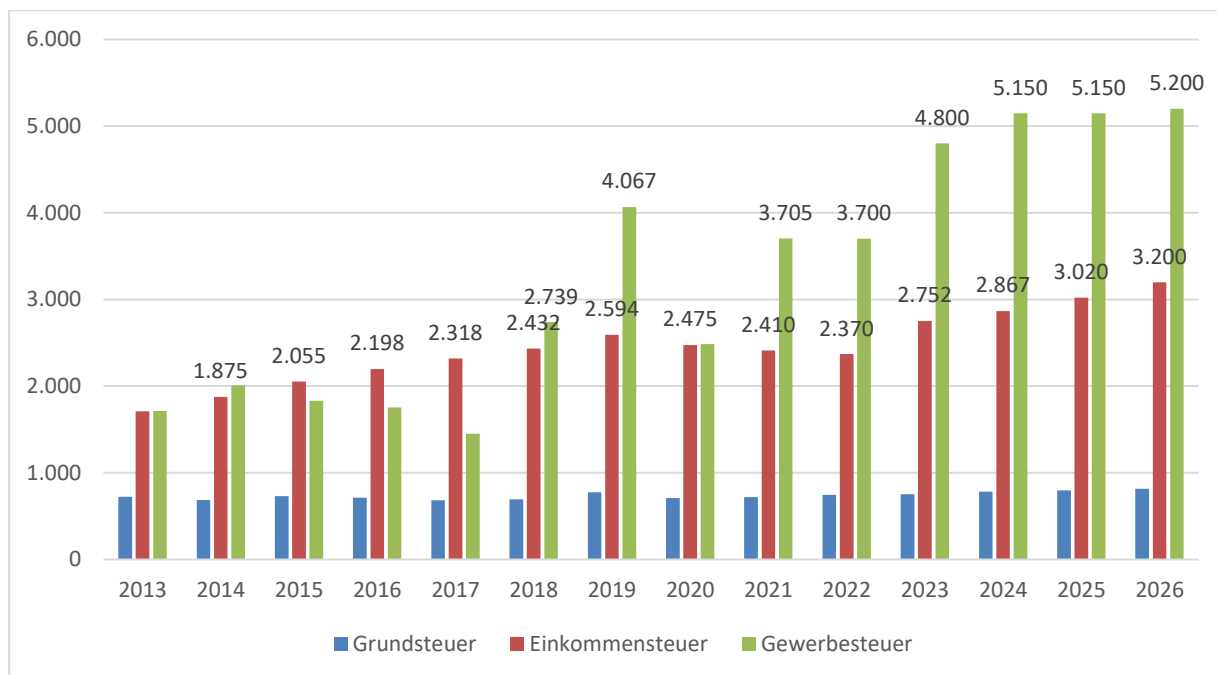
Wichtigster Posten auf der Ertragsseite bleiben für den Haushalt jedoch die Steuern und ähnliche Abgaben, die mit insgesamt 8.681 T€ veranschlagt wurden.

Die ordentlichen Erträge werden im Haushaltsjahr 2022 mit insgesamt 13.371 T€ geplant.

3.2 Entwicklung der Steuern

Während die Erträge aus der Grundsteuer stabil sind und etwas steigen, ist bei der Entwicklung der Gewerbesteuer mit starken Schwankungen zu rechnen. Ursache hierfür ist die sehr unterschiedliche Ertragslage eines einzelnen Gewerbebetriebes. Dies wiederum führt zu starken Schwankungen zwischen dem Erhalt von Schlüsselzuweisungen und der Abführung einer Finanzumlage.

Die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer erlangen zunehmend an Bedeutung als allgemeine Deckungsmittel. Bei den Erträgen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist in den vergangenen Jahren ein leichter Rückgang zu verzeichnen, weshalb die Planansätze geringer ausfallen.



3.3 Finanzumlage und Schlüsselzuweisungen

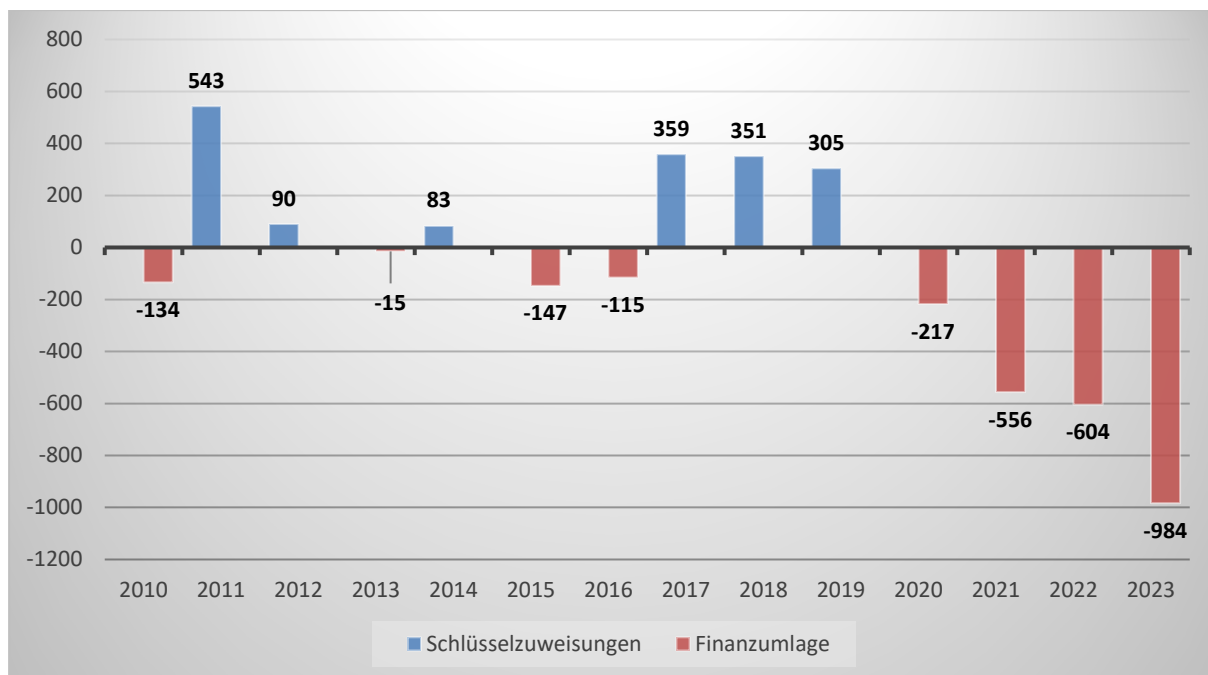
In den Jahren 2018 und 2019 sowie 2020 und 2021 lagen die tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen erheblich über den geplanten Ansätzen. Ursache dafür waren hohe Gewerbesteuernachzahlung eines ortsansässigen Unternehmens. Dieser Effekt wiederholte sich Anfang des Jahres 2022. Infolge dessen zahlt die Gemeinde seit 2020 Finanzumlage gemäß §25a SächsFAG, die sich stetig erhöht.

Bereits im Jahr 2021 beträgt die Finanzumlage 556 T€, im Jahr 2022 bereits 587 T€. Neben der hohen Steuermesszahl der Gemeinde ist auch die Bedarfsmesszahl Grundlage für die Berechnung der Finanzumlage. Die Bedarfsmesszahl ist wiederum von der zur Verfügung stehenden Schlüsselmasse abhängig. Hier ist im Jahr 2022 aufgrund der Pandemie ein Rückgang gegenüber dem Jahr 2021 zu erwarten. Das bedeutet für die Kommunen einen erheblichen Verlust bei der Schlüsselzuweisung bzw. eine erhebliche Steigerung bei der abzuführenden Finanzumlage.

Im Vergleich zum Vorjahr sind in der Steuerkraftmesszahl neben der gewohnten Systematik auch die Zahlungen aus Landes- und Bundesmitteln zur Kompensation von Steuerausfällen enthalten, da diese als steuerkraftersetzend im Finanzausgleich Berücksichtigung finden. Damit sind besonders abundante Kommunen und solche, die sich an der Grenze zur Abundanz befinden (dazu gehört Großpösna) erhöhten Prognoserisiken ausgesetzt. Diese sind systembedingt und lassen sich nicht vermeiden.

Gemäß gemeindeschaffen Orientierungsdaten für 2023 wurde für Großpösna eine Finanzumlage in Höhe von 984 T€ errechnet.

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung von Finanzumlage und Schlüsselzuweisungen im Zeitraum 2010 bis 2023.



3.4 Allgemeine Deckungsmittel

Zusammenfassend leitet sich aus vorgenannten Daten die Darstellung der allgemeinen Deckungsmittel ab. Dabei entwickeln sich im Planungszeitraum Steueraufkommen und die steuerabhängigen Umlagen wie folgt:

In T€	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Grundsteuer	747,5	776,7	752,6	781,0	797,0	816,0
Gewerbsteuer	3.705,0	3.700,0	4.800,0	5.150,0	5.150,0	5.200,0
Gemeindeanteil ESt	2.410,0	2.370,0	2.752,0	2.867,0	3.020,0	3.200,0
Gemeindeanteil USt	322,2	382,0	348,0	353,0	360,0	364,0
Hundesteuer	28,0	28,0	28,0	28,0	28,0	28,0
Gesamt - Steueraufkommen	7.212,7	7.256,7	8.680,6	9.179,0	9.355,0	9.608,0
Schlüsselzuweisungen	0	0	0	0	0	0
Gewerbsteuerumlage	324,2	382,0	420,0	450,6	450,6	455,0
Finanzumlage	556,2	604,0	984,3	800,0	800,0	950,0
Kreisumlage	2.229,0	2.504,0	3.021,5	3.025,0	3.050,0	3.065,0
= Allgemeine Deckungsmittel	4.103,3	3.766,7	4.254,8	4.903,1	5.054,4	5.138,0

Allgemeine Deckungsmittel sind all diejenigen Einnahmen/Einzahlungen, die bezüglich ihres Verwendungszwecks nicht auf bestimmte Ausgabe-/Auszahlungspositionen beschränkt sind. Sie stellen damit das Finanzvolumen dar, über welches die Kommune frei, also ohne Zweckbindung, verfügen kann. Die allgemeinen Deckungsmittel speisen sich v.a. aus den Netto-Steuereinnahmen und den allgemeinen Zuweisungen.

3.5 Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen

Die geplanten ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	das auf das HHJ	das 2. auf das	das 3. auf das
		2021	2022	2023	folgende Jahr 2024	HHJ folgende Jahr 2025	HHJ folgende Jahr 2026
		EUR					
		1	2	3	4	5	6
11	Personalaufwendungen	0	1.867.860	2.097.660	2.082.000	2.095.750	2.091.800
	darunter:						
	Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für die Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit	0	0	0	0	0	0
12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	1.830.250	1.585.940	1.396.090	1.490.780	1.386.630
14	+ Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	0	1.726.010	1.772.120	1.766.500	1.614.000	1.614.000
15	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	36.370	32.920	26.640	20.800	18.170
16	+ Transferaufw. u. AfA auf SoPo f. geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0	5.988.290	7.761.540	7.684.520	7.827.820	7.924.420
	Kreisumlage	0	2.504.000	3.021.500	3.025.000	3.050.000	3.065.000
	Umlagen an Verw.verb.u.-gemeinsch.	0	0	0	0	0	0
	Umlagen an Zweckverbände	0	0	0	0	0	0
	Sozialumlage	0	0	0	0	0	0
	Abschreibungen auf Sonderposten f. geleistete Investitionsförderungsmaßn.	0	0	0	0	0	0
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	0	971.340	1.045.880	1.095.580	942.480	919.380
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	0	12.420.120	14.296.060	14.051.330	13.991.630	13.954.400

(11) Personalaufwendungen

Grundlage der Planung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan 2023, der auch Bestandteil des Haushaltsplanes ist. Dabei beträgt die Summe der geplanten Personalaufwendungen 2.097,6 T€.

Folgende Grundlagen waren Basis für die Berechnung der Personalkosten:

- Tarifsteigerungen von 5%
- Personalveränderungen
- Persönliche Stufenanpassungen

Entsprechend dem Stellenplan beträgt der Personalbestand 2023 in der Kernverwaltung 28,96 VZÄ. Nach der Organisationsempfehlung des Sächsischen Rechnungshofes (Beratende Äußerung gem. § 88 Abs. 2 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 3 SÄHO vom September 2020) beträgt der Richtwert für kreisangehörige Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern 5,83 VZÄ pro 1.000 Einwohner. Die Gemeinde Großpösna hat derzeit 5.529 Einwohner (Stand 30.06.2022). Folglich gilt für die Verwaltung ein Richtwert von 32,23 VZÄ. Damit liegt Großpösna unterhalb der vom SRH empfohlenen Personalbedarfskennzahl.

(13) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Zu den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zählen:

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
- Mieten und Pachten
- Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens
- Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erwerb des beweglichen und immateriellen Vermögens
- Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
- Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
- Verbrauch von Vorräten
- Bauhofleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden im Planjahr 2023 mit insgesamt 1.586 T€ veranschlagt. Insbesondere sind hier die erheblich gestiegenen Energie- und Versorgungskosten enthalten (522 T€), die einer Kostensteigerung von ca. 88 % unterliegen. Instandsetzungsmaßnahmen belaufen sich auf insgesamt 693 T€, wobei der entstandene Sanierungsstau an den gemeindeeigenen Gebäuden sukzessive aufgearbeitet wird.

(14) Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis

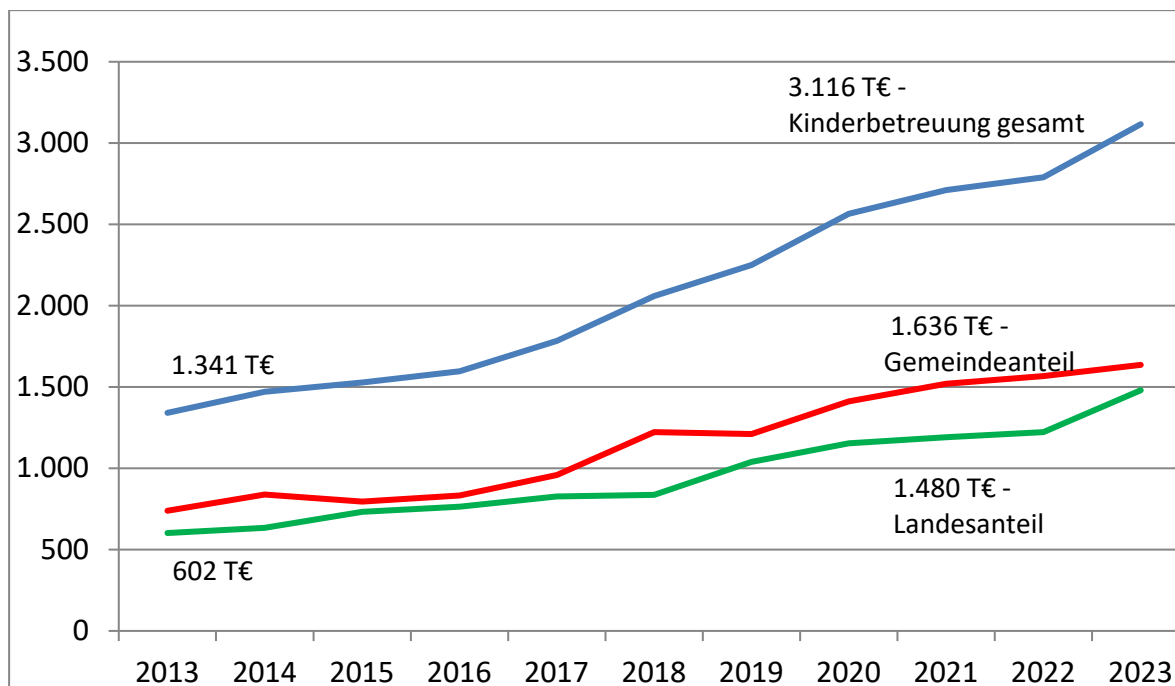
Die im Haushalt geplanten nicht zahlungswirksamen Aufwendungen für Abschreibungen betragen in 2023 insgesamt 1.772 T€. Sie wurden auf der Grundlage aller bestehenden Anlagegüter sowie geplanter Investitionen, die im Planungszeitraum zu aktivieren sind, veranschlagt. Die Abschreibungen erfolgen in gleichen Jahresraten über die gewöhnliche Nutzungsdauer, also linear.

Den Abschreibungen stehen die aufgelösten Sonderposten für Zuwendungen gegenüber. In 2023 sind das 1.183 T€. Damit beträgt der Nettowerteverzehr 589 T€.

(16) Transferaufwendungen**Zuweisungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen:**

Wie in den Vorjahren haben auch 2023 die Zuschüsse für die Kinderbetreuung in den Kindertageseinrichtungen in Höhe von 3.116 T€ den größten Anteil an den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke. Besonders die Zuweisungen für die Kita Wirbelwind wird in den folgenden Jahren erheblich ansteigen. Betragen diese in den Jahren 2020/2021 noch etwa 530 T€, so ist bereits im Jahr 2022 mit einem Anstieg auf 604 T€ und 2023 ein Betrag von 763 T€ anzusetzen. Der Stichtag für die Ermittlung des Landeszuschusses ist der 01.04. des Vorjahres. Da die Belegung des Neubaus erst zum 01.07.2022 stattgefunden hat, wird die Gemeinde bezüglich der aufzubringenden Betriebskosten für die Jahre 2023-2024 in Vorleistung gehen müssen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf das ordentliche Ergebnis in diesen Haushaltsjahren. Für den Ausgleich dieser antizyklisch nicht ausgeglichenen Zuweisungen des Landes steht der Gemeinde eine Passive Rechnungsabgrenzung über 440 T€ zur Verfügung, die im Haushaltsjahr 2023 um 180 T€ in Anspruch genommen wird. Diese wurde aufgrund Einzahlungen aus Folgekostenvereinbarungen mit Investoren im Zuge von Erschließungsverträgen gebildet um die betroffenen Haushaltsjahre ab 2023 im Ergebnishaushalt zu entlasten.

Die Finanzierung der Kinderbetreuung entwickelte sich in seit 2013 wie folgt:



Die Grafik zeigt, dass der Eigenanteil der Gemeinde für die Kinderbetreuung insgesamt bereits in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist. Betrug dieser im Jahr 2013 noch 739 T€, werden im Jahr 2023 Eigenmittel in Höhe von 1.636 T€ eingeplant. Das bedeutet im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2023 eine Steigerung von 221 %. Bei derzeit in 2023 geplanten Betreuungsplätzen (643 Kinder) beträgt der Eigenanteil der Gemeinde pro Jahr pro Kind 2.544 €.

Kreisumlage:

Die zweite dominierende Position innerhalb der Transferaufwendungen bildet die Kreisumlage. Diese wurde in Höhe von 3.021 T€ veranschlagt und basiert auf den gemeinschaftlichen Orientierungszahlen des SSG vom 05.10.2022. Die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind nach dem SächsFAG §8 die Steuerkraftmesszahl und nach § 9 die allgemeine Schlüsselzuweisung bzw. Finanzumlage.

Gewerbsteuerumlage:

Die Gewerbesteuerumlage wird auf Grundlage der Gewerbesteuereinzahlungen berechnet und von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführt. Die Gewerbesteuerumlage berechnet sich über das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer, den gemeindlichen Hebesatz sowie einem Vervielfältiger von 35 %. Die Gewerbesteuerumlage wird im Jahr 2023 voraussichtlich bei 420 T€ liegen.

Weitere Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen an Dritte werden innerhalb der Transferaufwendungen veranschlagt.

Damit haben die Transferaufwendungen in Höhe von 7.762 T€ einen Anteil von 54 % an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt.

(17) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Unter dieser Position werden

- Aufwendungen für Ehrenamtliche Tätigkeiten
- Geschäftsaufwendungen
- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle
- Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten
- und sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erfasst.

3.6 Sonderergebnis

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	das auf das HHJ	das 2. auf das	das 3. auf das
		2021	2022	2023	folgende Jahr	HHJ	HHJ
					2024	folgende Jahr	folgende Jahr
						2025	2026
EUR							
		1	2	3	4	5	6
20	realisierbare außerordentliche Erträge	0	792.000	320.000	0	0	0
21	realisierbare außerordentliche Aufwendungen	0	496.500	10.000	0	0	0
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./ . Nummer 21)	0	295.500	310.000	0	0	0

Die realisierten außerordentlichen Erträge enthalten Planansätze für die Veräußerung von Grundstücken. Hierbei handelt es sich um die zeitliche Verlagerung der bereits in 2022 geplanten Veräußerung der Flächen „Grunaer Bucht“. Die dazugehörigen Aufwendungen wegen der Ausbuchung der Restbuchwerte sind unter den realisierten außerordentlichen Aufwendungen erfasst.

Somit ergibt sich ein Sonderergebnis in Höhe von 310 T€.

4. Darstellung des Finanzhaushaltes

Der Finanzhaushalt stellt die Ein- und Auszahlungen gegenüber. Die Liquiditätsrechnung berücksichtigt ausschließlich Vorgänge bei denen im Haushaltsjahr tatsächlich Geld fließt, also Zahlungen veranlasst werden. Die kommunale Finanzrechnung gliedert sich grob in die Bereiche Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit. Per Saldo ergibt sich die Veränderung des Liquiditätsbestandes im jeweiligen Haushaltsjahr.

Im Unterschied zum Ergebnishaushalt sind zahlungsunwirksame Erträge wie z.B. für die Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen sowie zahlungsunwirksame Aufwendungen aus u.a. Abschreibungen nicht als Ein- bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt berücksichtigt.

	Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
		in T€				
17	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Vw-Tätigkeit	-829,3	-335,8	-323,9	-211,0	5,1
34	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-988,5	-547,1	-466,9	-464,5	-408,7
35	veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf	-1.817,8	-882,9	-790,8	-675,5	-408,6
40	Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	197,7	187,6	452,6	160,4	160,4
41	Änderung des Finanzmittelbestandes im HH-Jahr	-2.015,5	-1.070,5	-1.243,5	-835,9	-569,1
43	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
49	Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	2.003,0	500,0			
50	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im HH-Jahr bereinigt	-4.018,6	-1.270,5			
52	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
54	voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres	1.913,4	5.529,4	4.285,9	3.449,9	2.880,9

Im Planjahr 2023 wird aus laufender Verwaltungstätigkeit ein negativer Zahlungsmittelsaldo in Höhe von – 335,8 T€ veranschlagt, da die Auszahlungen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten. Analog zeigt sich das Bild beim Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, hier beträgt das Defizit – 547,1 T€. Zusätzlich zu Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit über 187,6 T€ wird ein Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr über insgesamt 1.070,5 T€ ausgewiesen. Für Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre werden weitere Mittel in Höhe von 500 T€ benötigt. Unter Berücksichtigung des Bestandes an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres über 6.800 T€ errechnet sich ein Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des Haushaltsjahres in Höhe von 5.529,4 T€.

In den Jahren der **mittelfristigen Finanzplanung** kann wiederum von einem verbesserten Zahlungsmittelsaldo ausgegangen werden. Während im Jahr 2023, 2024 und 2025 zur Absicherung der Tilgungsleistung teilweise noch auf Ersatzdeckungsmittel zurückgegriffen werden muss, wird im Jahr 2026 ein Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet, der den Betrag der ordentlichen Kredittilgung zwar noch nicht decken kann, aber bereits positiv ist.

4.1 Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit drückt den Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln des Ergebnishaushaltes aus. Um die Auszahlung für die Tilgung von Krediten finanzieren zu können, muss hier bereits ein positiver Saldo darstellbar sein. Darüberhinausgehende Überschüsse tragen nachhaltig zur Sicherung der Leistungsfähigkeit bei.

Der Zahlungsmittelsaldo dient zunächst der Sicherung der ordentlichen Kredittilgung. In den Jahren 2023 bis 2026 fällt der Saldo geringer aus als zur Tilgung benötigt wird. Das Defizit kann jedoch aus verfügbaren Mitteln nach § 72 Abs. 4 S. 2 SächsGemO gedeckt werden (siehe Kapitel 4.4)

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wird im Finanzhaushalt wie folgt ausgewiesen:

		Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
		in T€				
1	Steuern und ähnliche Abgaben	7.256,7	8.680,6	9.179,0	9.355,0	9.608,0
2	+ Zuweisungen	2.357,4	2.402,3	1.650,5	1.661,5	1.587,4
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	77,5	148,8	151,1	158,1	158,1
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	219,1	232,4	253,1	259,7	259,7
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	144,1	286,8	289,8	289,8	289,8
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	112,5	145,0	142,6	143,7	143,7
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	301,7	292,1	294,7	298,7	298,7
9	Einzahlungen aus laufender Vw-Tätigkeit	10.469,0	12.188,0	11.960,8	12.166,5	12.345,4
10	Personalauszahlungen	1.867,9	2.097,6	2.082,0	2.095,7	2.091,8
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.830,2	1.585,9	1.396,0	1.490,7	1.386,6
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	36,3	32,9	26,6	20,8	18,1
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.592,6	7.761,4	7.684,5	7.827,8	7.924,4
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	971,3	1.045,8	1.095,5	942,4	919,3
16	Auszahlungen aus lfd. Vw-Tätigkeit	11.298,3	12.523,9	12.284,8	12.377,6	12.340,4
17	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Vw-Tätigkeit	-829,3	-335,8	-323,9	-211,0	5,0

Im Jahr 2023 wird ein Zahlungsmittelbedarf ausgewiesen. Ursache dafür sind die hohen Transferauszahlungen, die aus den Transferaufwendungen (siehe 3.3 sowie 3.5) resultieren. Bereinigt um die Finanzumlage in Höhe von 984 T€ wäre der Zahlungsmittelsaldo positiv mit einem rechnerischen Überschuss von 648,5 T€. Eine Deckung des Betrages für die ordentliche Tilgung gem. § 72 Abs. 4 SächsGemO wird nicht erreicht, diese kann über die verfügbaren liquiden Mittel abgesichert werden.

4.2 Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit

Die Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen sowie das geplante Investitionsprogramm 2023 sind im Finanzhaushalt unter Investitionstätigkeit abgebildet. Der Saldo aus Investitionstätigkeit gibt Aufschluss über die Höhe des bei der Gemeinde Großpösna verbleibenden Eigenanteils an Investitionen. Im Teilfinanzhaushalt B sind auf der Grundlage des Investitionsprogrammes alle geplanten Investitionsmaßnahmen aufgeführt. Die wichtigsten Projekte werden in Kapitel 5 erläutert.

Der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit wird im Finanzhaushalt wie folgt ausgewiesen:

	Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
		in T€				
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.841,5	3.377,4	1.698,4	1.422,5	1.207,0
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	792,0	310,0	0,0	0,0	0,0
25	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.633,5	3.687,4	1.698,4	1.422,5	1.207,0
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	28,4	6,0	0,0	0,0	0,0
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	862,8	600,0	0,0	0,0	0,0
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.890,0	3.524,0	2.161,3	1.887,0	1.620,8
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	840,8	104,5	4,0	0,0	0,0
33	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.622,0	4.234,5	2.165,3	1.887,0	1.620,8
34	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-988,5	-547,1	-466,9	-464,5	-413,7

Der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit zeichnet in den Jahren 2023 bis 2026 insgesamt einen Geldmittelverbrauch von 1.892 T€. Die Investitionen müssen zukünftig über den vorhandenen Geldmittelbestand finanziert werden.

4.3 Entwicklung Finanzmittelbestand – Inanspruchnahme von Kassenkrediten und liquiden Mitteln

Der Finanzierungsmittelbedarf wird im Finanzhaushalt ausgewiesen und beinhaltet den Bedarf aus:

- Laufender Verwaltungstätigkeit und
- Investitionstätigkeit

Dabei zeigt sich, dass im Haushaltsjahr 2023 ein veranschlagter Finanzierungsmittelfehlbetrag in Höhe von 882,9 T€ ausgewiesen wird. Planmäßig zeigen die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 einen Finanzierungsbedarf.

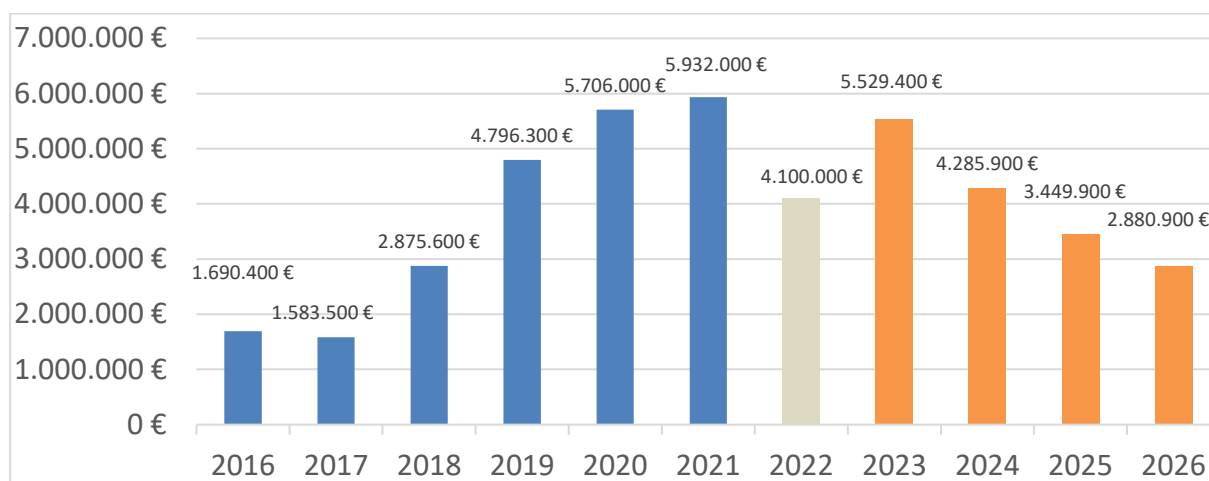
Unter Berücksichtigung der Finanzierungstätigkeit, die im Haushaltjahr aus der planmäßigen ordentlichen Tilgung von Krediten besteht, erhöht sich im Jahr 2023 der Finanzierungsmittelbedarf auf 1.070,5 T€.

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Bestandes an Zahlungsmitteln:

35	veranschlagter Finanzierungsmittel-überschuss-/bedarf	-1.817,8	-882,9	-790,8	-675,5	-408,6
38	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	197,7	187,6	452,6	160,4	160,4
41	Änderung des Finanzmittelbestandes im HH-Jahr	-2.015,5	-1.070,5	-1.243,5	-835,9	-569,0
43	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
49	Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	2.003,0	500,0			
50	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im HH-Jahr bereinigt	-4.018,6	-1.270,5			
52	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
54	voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres	1.913,4	5.529,4	4.285,9	3.449,9	2.880,9

Eine Ermächtigung für eine Kreditaufnahme wird im Haushaltsjahr 2023 nicht geplant. Die ausgewiesenen Auszahlungen für übertragene Ermächtigungen der Vorjahre in Höhe von 500 T€, insbesondere für Straßenbaumaßnahmen reduzieren den Bestand an liquiden Mitteln.

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Bestandes an liquiden Mitteln:



Die Kassenlage der Gemeinde ist stabil. Bisher mussten keine Kassenkredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden. Ein Kassenkreditrahmen von 1 Mio. € steht für etwaige Liquiditätsschwankungen innerhalb des Haushaltsjahres zur Verfügung.

Das **kommunale Vorsorgevermögen** gemäß § 23 SächsFAG wurde im Haushaltsjahr 2020 vollständig aufgelöst.

4.4 Verfügbare Mittel nach § 72 Abs. 4 S.2 SächsGemO

Verfügbare Mittel, welche zur Deckung von Defiziten bei der Finanzierung der ordentlichen Kredittilgung durch den Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit herangezogen werden können, setzen sich aus den folgenden Positionen zusammen:

- Verfügbare Mittel im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit,
- verfügbare Mittel im Saldo aus Ein- und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen und
- verfügbare Mittel im voraussichtlichen Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres.

Die Mittel dürfen nicht gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise gebunden sein.

	Haushaltsplanung 2022	Haushaltsplanung 2023
Voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des HJ (§ 3 Abs. 1 Nr. 54 SächsKomHVO)	5.932.000 €	6.800.000 €
+/- Überschuss/Bedarf an Zahlungsmitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 50 SächsKomHVO) Zeile 50	-4.018.610 €	-1.270.546 €
- Auszahlung für die Tilgung von Kassenkrediten (§ 3 Abs. 1 Nr. 52 SächsKomHVO)	0 €	0 €
- Mittel die gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise gebunden sind und für die im HJ keine Auszahlung veranschlagt worden ist (Vorsorgevermögen)	0 €	0 €
+ Auszahlung für die ordentliche Kredittilgung und Tilgungsanteil von Zahlungsverpflichtungen	197.700 €	187.600 €
= Verfügbare Mittel	2.111.090 €	5.341.854 €

Im Jahr 2023 können verfügbare Mittel im Anfangsbestand der liquiden Mittel nachgewiesen werden. Davon ist die voraussichtliche Inanspruchnahme von Rückstellungen (700 €) abzuziehen. Es verbleiben im Haushaltsjahr 2023 Ersatzdeckungsmittel in Höhe von 5.341 T€, die zur Deckung der nicht aus laufender Verwaltungstätigkeit heraus erwirtschafteten ordentlichen Kreditleistung herangezogen werden können.

5. Erhebliche Investitionen und Auswirkungen

Nachfolgend sollen die wichtigsten mit Ansätzen im Haushaltsjahr 2023 versehenen Investitionen erläutert werden.

Mit Fördermitteln finanzierte Investitionen stehen in der Ausführung unter dem Vorbehalt der Fördermittelbewilligung, was bedeutet, dass die Maßnahmen nur bei Fördermittelzusage durch die entsprechende Behörde ausgeführt werden.

Baumaßnahme	Investitionen	Fördermittel	Eigenmittel
Grundhafter Ausbau Am Cröberteich	200.000 €	157.000 €	43.000 €
Umbau Kita zum Hort	1.550.000 €	1.038.500 €	511.500 €
Neubau Kita Störmthal (Planungsbeginn)	350.000 €	66.000 €	284.000 €
Schloßallee Störmthal	310.000 €	279.000 €	31.000 €
Parkplatz Rödgener Straße	490.000 €	368.000 €	122.000 €
Parkplatz Ortsmitte Störmthal	431.000 €	387.900 €	43.100 €
Grunderwerb Schafstall	600.000 €	390.000 €	210.000 €

Umbau Kindertagesstätte zum Hort

Nach der Fertigstellung des Ersatzneubaus der Kita Wirbelwind haben im Jahr 2022 in der ehemaligen Kita Wirbelwind Umbaumaßnahmen begonnen, um die Voraussetzungen für eine Umnutzung zum Hort zu schaffen. Diese Umnutzung ist notwendig geworden, da die Räumlichkeiten im Schulgebäude, die der Hort bisher genutzt hat, nunmehr für den Schulbetrieb benötigt werden. Diese Maßnahmen können durch Leader-Mittel finanziert werden.

In den Folgejahren ist eine Erweiterung des Hortes durch einen Anbau bzw. eine Aufstockung des vorhandenen Gebäudes geplant (1,55 Mio. €). Diese Maßnahme ist Teil des LZP-Programms mit einer geplanten Förderquote von 61 %. Aufgrund der haushaltsrechtlichen Regelungen wird mit der Aktivierung des Anbaus auch das bisher bestehende Gebäude (Alt-Vermögen) dem Neu-Vermögen zugeordnet und die Verrechnungsmöglichkeit nach § 72 Abs. 3 GemO entfällt für diesen Vermögensgegenstand.

Neubau Kindertagesstätte Störmthal

Das Gesamtkonzept soziale Infrastruktur beinhaltet weiterhin den Ersatzneubau der Kindertagesstätte Knirpsenland in Störmthal im Geltungsbereich des B-Planes Ortsmitte Störmthal. Im Jahr 2023 soll mit den Planungen, sowie mit dem Abriss von Altbestand auf dem Gelände begonnen werden. Die Maßnahme ist mit 3,5 T€ in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten.

Auswirkungen:

Nach Fertigstellung der geplanten Baumaßnahmen ist allein im Bereich der Kinderbetreuung ab 2025 mit einer Mehrbelastung des Ergebnishaushaltes aus Abschreibungen für Neu-Vermögen zu rechnen.

Verkehrsinfrastruktur

Die Gemeinde hat im Finanzplanungszeitraum die Vorbereitung und Realisierung mehrerer Straßenbaumaßnahmen eingeordnet. Für diese beantragte die Gemeinde Zuwendungen im Rahmen der möglichen Förderprogramme. Die Folgekosten für die Aufwendungen aus Abschreibungen sind im Planungszeitraum berücksichtigt.

6. Finanzierungsbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen

Die planmäßige Inanspruchnahme von Rückstellungen wurde in den Auszahlungen des Finanzplanes berücksichtigt. Der Ergebnisplan bleibt hiervon unberührt.

Langfristige Rückstellungen werden im letzten Jahresabschluss zum 31.12.2021 für rückständigen Grunderwerb in Höhe von 218.700 € ausgewiesen. Eine geringe Auflösung ist im Planungszeitraum eingestellt.

7. Erläuterung zur Vermögensrechnung

7.1 Übersicht über das Vermögen

Das Vermögen der Gemeinde Großpösna zum Stand 31.12.2020 (letzter aufgestellter Jahresabschluss) wird wie folgt ausgewiesen:

✓ 1. Anlagevermögen		34.181.770 €
davon		
▪ Immaterielles Vermögen	25.013 €	
▪ Sachanlagevermögen	30.131.748 €	
▪ Finanzanlagevermögen	4.025.009 €	
✓ 2. Umlaufvermögen		5.969.343 €
darunter		
▪ Vorräte		
▪ liquide Mittel	5.705.933 €	
▪ Forderungen	263.410 €	
✓ 3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		9.120 €
✓ 4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag		0,00 €
✓ Bilanzsumme Aktiva		40.160.233 €

Die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens ergibt sich, indem die Summe der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aller abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens durch die Summe der für das Planjahr veranschlagten Abschreibungen dividiert wird.

Zum 31.12.2020 beträgt die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens 36 Jahre. Folgende Zahlen aus der Anlagenübersicht liegen der Berechnung zugrunde:

➤ Anschaffungs- u. Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens per 31.12.2020	52.785.817 €
➤ Abschreibungen im Jahr 2020	1.469.803 €

7.2 Übersicht über die Verbindlichkeiten

Im Planungszeitraum wird der Kapitaldienst für die Verbindlichkeiten aus Krediten wie folgt ausgewiesen:

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in T€						
Schuldenstand 01.01.	1.506	1.308	1.121	668	508	348	204
Neuaufnahme	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung	198	187	453	160	160	144	87
Stand 31.12.	1.308	1.121	668	508	348	204	117

Die durchschnittliche Tilgungsdauer wird errechnet als Quotient aus der Summe der zum 01.01. des Haushaltsjahres veranschlagten Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Schuldenstand) und der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten einschließlich der Auszahlungen für die Tilgung von Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlicher Rechtsgeschäfte.

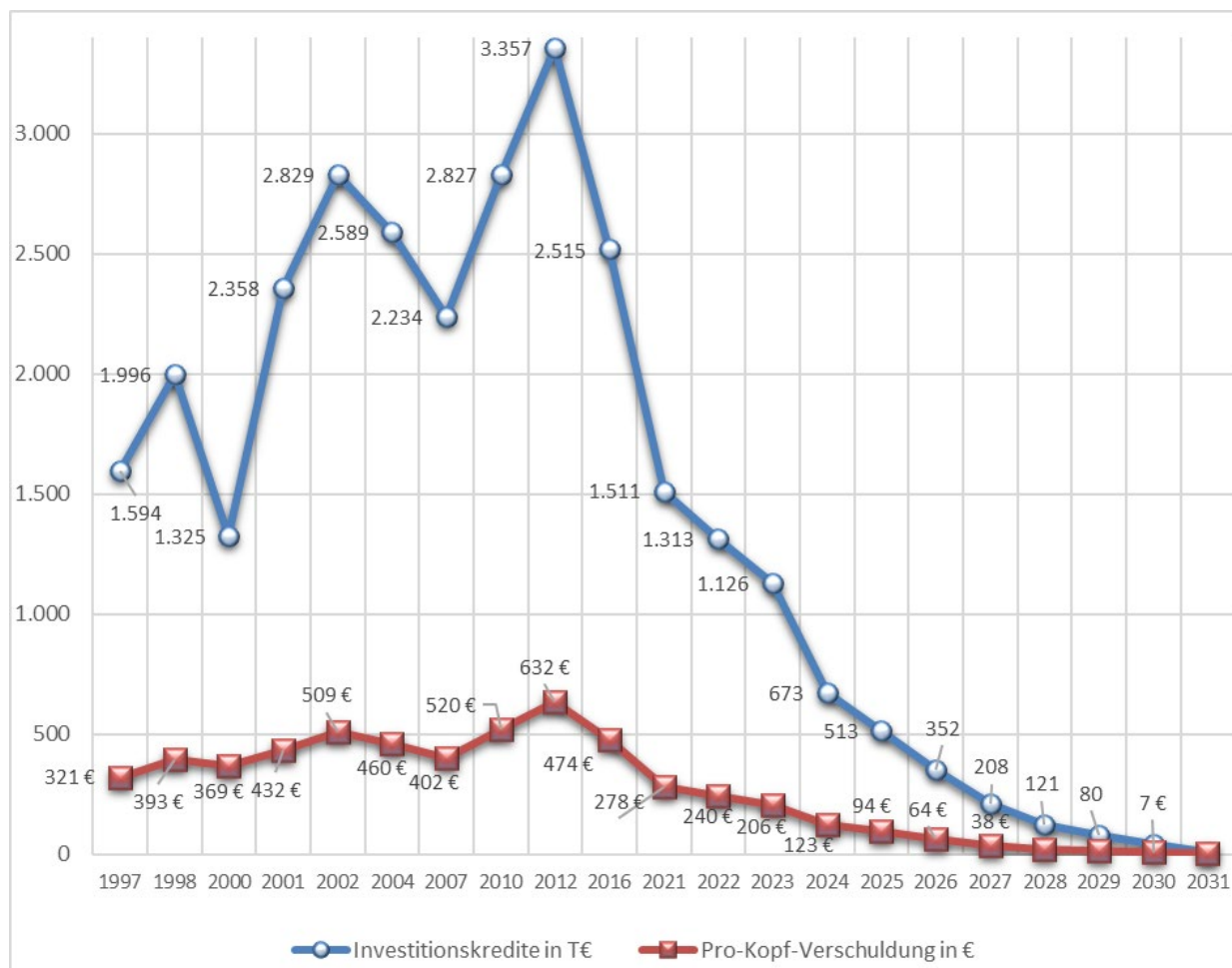
Kreditverbindlichkeiten per 01.01.2023	1.307.737 €
Verbindlichkeiten aus L+L per 01.01.2023	534.562 €
Tilgung 2023	187.596 €
Durchschnittliche Tilgungsdauer	6,97 Jahre

Auch wenn die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens zum 01.01.2023 aufgrund der nicht aktuell vorliegenden Jahresabschlüsse nicht berechnet werden kann, ist die Fristenkongruenz gegeben, d.h. die durchschnittliche Tilgungsdauer liegt deutlich unter der durchschnittlichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens.

Gemäß Ziffer I. 1. C. aa. VwVKomHWi beträgt die **Pro-Kopf-Verschuldung** zum 01.01.2023 **333 EUR** (5.529 Einwohner per 30.06.2022).

Der erhöhte Tilgungsanteil im Jahr 2024 resultiert aus einer Restkreditsumme, die nicht umgeschuldet, sondern in voller Höhe zum Zeitpunkt der Zinsbindungsfrist komplett getilgt werden soll. Damit soll die Pro-Kopf-Verschuldung reduziert werden.

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Standes der Kreditverbindlichkeiten und die Pro-Kopf-Verschuldung ohne die Neuaufnahme von Investitionskrediten:



Zusätzlich zu den Kreditverbindlichkeiten sind die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** zu betrachten. Diese betragen zu Beginn des Jahres 2023 voraussichtlich ca. 534 T€. Der voraussichtliche Bestand zum Jahresende 2023 wurde kaufmännisch auf 290 T€ geschätzt.

Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten, Wertpapierschulden und Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehen nicht.

8. Entwicklung Gesamtergebnis, Rücklagen und Basiskapital

Rücklagen stellen den variablen Teil der Kapitalposition dar. Sie werden aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen und / oder wegen satzungsmäßiger Vorgaben gebildet. Ihnen liegen nicht zwingend liquide Mittel zu Grunde. Gemeinsam mit dem Basiskapital stellen sie die Kapitalposition der Kommune dar. Ein positiv erwirtschaftetes ordentliches Ergebnis erhöht die Kapitalposition, ein Verlust mindert sie.

Basierend auf dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 entwickeln sich die Kapitalposition und die Rücklagen in der Vermögensrechnung wie folgt:

	Ergebnis 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	in T€					
ordentliches Ergebnis	-598	-300	-459	-925	-906	-713
Sonderergebnis	780	208	296	0	0	0
Gesamtergebnis	181	-92	-164	-925	-906	-713
Verrechnung Fehlbetrages gem. § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO	140	216	174	442	418	329
Übertragung gem. § 24 Abs. 3 S. 2 SächsKomHVO	173	0				
veranschlagtes Gesamtergebnis	495	124	10	-173	-488	-384
Zuführung/Entnahme aus Rücklage des ordentlichen Ergebnisses	-458	-84	-286	-173	-488	-384
Zuführung/Entnahme aus Rücklage des Sonderergebnisses	780	208	296	0	0	0
Stand der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses	4.042	3.958	3.967	3.795	3.306	2.922
Stand der Rücklage des Sonderergebnisses	1.604	1.813	1.813	1.813	1.813	1.813
Basiskapital	12.425	12.209	12.035	11.593	11.176	10.847
Sockelbetrag Basiskapital § 72 Abs. 3 SächsGemO	4.443	4.443	4.443	4.443	4.443	4.443
Gesamtkapital	18.072	17.980	17.815	17.201	16.295	15.582

Zum Haushaltsausgleich gelten seit dem 1. Januar 2018 neue Regelungen. Demnach kann der auf das bis zum 31. Dezember 2017 angeschaffte Vermögen entfallende verrechenbare Fehlbetrag direkt mit dem Basiskapital verrechnet werden. Es liegt im Ermessen der Gemeinde inwieweit eine Verrechnungsmöglichkeit angewendet wird. Die Höhe des Verrechnungsbetrages ist unabhängig vom im Haushaltsjahr erzielten Gesamtergebnis. Die Gemeinde Großpösna macht von der Verrechnungsmöglichkeit in voller Höhe Gebrauch. Damit geht jedoch ein Werteverzehr des Basiskapitals einher.

Der verrechenbare Fehlbetrag gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO errechnet sich für den Planungszeitraum wie folgt:

Ergebnishaushalt	2022	2023	2024	2025	2026
Aufwendungen					
Abschreibungen gesamt	1.700.510	1.772.120	1.766.500	1.614.000	1.614.000
=- davon Alt-Investitionen	1.330.290	1.315.160	1.298.540	1.128.450	1.128.450
=- davon Neu-Investitionen	370.220	456.960	467.960	485.550	485.550
Aufwendungen aus Veräußerung und Abgang von Alt-Vermögen	36.500	10.000	0	0	0
Erträge					
Auflösung von Sonderposten	1.176.020	1.182.940	1.184.540	1.112.040	1.102.180
=- davon Alt-Investitionen	892.810	883.350	880.950	799.650	789.790
=- davon Neu-Investitionen	283.210	299.590	303.590	312.390	312.390
Erträge aus Zuschreibungen und Veräußerungen von Alt-Vermögen	300.000	0	0	0	0
Fehlbetrag ordentliches Ergebnis zur Verrechnung gemäß § 72 GemO	437.480	431.810	417.590	328.800	338.660
Fehlbetrag Sonderergebnis zur Verrechnung gemäß § 72 GemO	-263.500	10.000	0	0	0
Fehlbetrag zur Verrechnung gemäß § 72 GemO	173.980	441.810	417.590	328.800	338.660

Zum 31. Dezember 2022 weist die **Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses** voraussichtlich einen Wert von 3.968 T€ aus. Nach Berücksichtigung des geplanten Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis 2023 und der Verrechnung mit dem Basiskapital ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand von 3.795 T€ am Ende des Jahres. In den Folgejahren kann der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis nicht durch Verrechnung nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO gedeckt werden. Das veranschlagte Gesamtergebnis der Jahre 2024 bis 2026 muss der Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen werden. Am Ende des Planungszeitraumes ergibt sich eine Rücklage von voraussichtlich 2.754 T€, wobei 2.571 T€ durch Verrechnung nach § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO entstanden sein werden.

Die **Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses** bleibt voraussichtlich bei 1.813 T€ (01.01.2022) konstant. Planmäßig wird mit keinem Sonderergebnis gerechnet.

Der letzte beschlossene Jahresabschluss ist der zum 31.12.2020. Veränderungen im Anlagevermögen und Nachaktivierungen auf bestehende Anlagen sind zeitlich schwer einzuplanen. Die Auswirkungen aufgrund eines möglichen Umswitcheffektes und damit auf die Entwicklung der Sonderrücklage lassen sich zum derzeitigen Stand nicht vorhersagen. Bei Nutzung der Wahlrechte würde dies jedoch zu einer erheblichen Erhöhung der Sonderrücklage führen. Sobald von der Verrechnungsmöglichkeit für Altinvestitionen künftig Gebrauch gemacht wird, wird sich das **Basiskapital** weiter verringern. Dies ist möglich bis zu einem Drittel des per 31. Dezember 2017 vorhandenen Basiskapitals. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 wurde dieser Betrag festgeschrieben. Das eingriffssichere Basiskapital beläuft sich auf 4.442.932 €

9. Haushaltsausgleich

Mit der Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung zum 01.01.2018 wurden die Rahmenbedingungen für den Haushaltsausgleich neu geregelt.

Gemäß § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO ist der Nachweis über den Haushaltsausgleich auf der Grundlage des geplanten Gesamtergebnisses im Ergebnishaushalt sowie der Liquidität (Finanzhaushalt) zu erbringen. Wenn der Haushaltsausgleich gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO nicht erreicht werden kann, ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das den Ausgleich des Ergebnishaushalts bis zum vierten Folgejahr sicherstellt.

Die Gemeinde kann im Haushaltsjahr 2023 das geplante negative ordentliche Ergebnis über 925.026 € zum Teil mit dem positiven Sonderergebnis über 310.000 € ausgleichen. Das verbleibende negative Gesamtergebnis über 615.026 € wird über die Verrechnungsmöglichkeit gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO nur zum Teil ausgeglichen. Damit plant die Gemeinde mit einem veranschlagten Gesamtergebnis von – 173.216 €. Dieser Fehlbetrag wird der vorhandenen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen. Damit erfüllt die Gemeinde die erste Voraussetzung für den Haushaltsausgleich.

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist es ferner erforderlich, dass der im Finanzhaushalt ausgewiesene Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit den Betrag der ordentlichen Kredittilgung deckt. Dies ist im vorliegenden Finanzhaushalt 2023 nicht der Fall. Verfügbare Mittel (siehe 4.4) in Form von liquiden Mitteln können jedoch zur Deckung verwendet werden.

Die Gemeinde Großpösna erfüllt die Voraussetzungen zum Haushaltsausgleich gemäß Sächsischer Gemeindeordnung und ist nicht verpflichtet, ein Haushaltsstrukturkonzept zu erstellen.

10. Haushaltswirtschaftliche Belastungen aus der Eigenkapitalausstattung und Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen

Die Gemeinde hat keine Bürgschaften und Sicherheiten zugunsten Dritter übernommen.

Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit sind 2023 folgende Aufwendungen im Haushaltsplan der Gemeinde eingeplant:

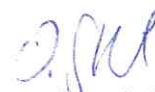
AZV Parthe	STEA / Betriebskosten-Umlage	25.000 EUR
AZV Espenhain	Allgemeine Umlage	10.000 EUR
ZVWALL	Umlage Straßenentwässerung	49.000 EUR
ZV Bornaer Land	Umlage TW	800 EUR
ZV Parthenaue	Umlage Gewässerunterhaltung	83.700 EUR
Tourismusvereine	Umlage	7.900 EUR
Grüner Ring Leipzig	Umlage	2.500 EUR
Sächs. Städte- und Gemeindetag (SSG)	Umlage	3.840 EUR
ZV Kommunales Forum	Allgemeine Umlage /Projekte	7.300 EUR
Schola Oecologica	Umlage	1.500 EUR
Bergbau-Technik-Park andere	Umlage	500 EUR 70 EUR

Die Gemeinde ist weiterhin alleinige Gesellschafterin der Dorf- und Seenentwicklungsgesellschaft Großpösna mbH. Im Rahmen dieser Beteiligung sind keine Risiken für die Gemeinde absehbar.

Großpösna, den 12.12.2022



Alexandra Rensmann
Fachbedienstete für das Finanzwesen



Daniel Strobel
Bürgermeister